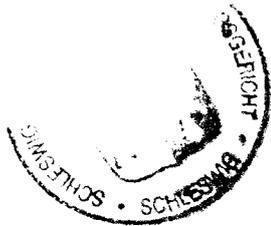


AUSSTELLUNG

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Ausgefertigt

Schleswig, den 10. 12. 2013

Praboski

Die Urkunde übertrifft die Beschriftung
des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts

Az.: 15 A 13/12

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

2. der Frau
Frau

gesetzlich vertreten durch die Mutter

Staatsangehörigkeit: Serbien,

160 VII

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Focken und andere,
Holtenuer Straße 69, 24105 Kiel, - 2-602/12 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,
Haart 148, 24539 Neumünster, - 54 375 57-170 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 15. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Meyer für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerinnen die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen haben.

Im Übrigen wird die Beklagte unter insoweitiger Aufhebung von Ziffern 3) und 4) des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.01.2012 verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin zu 1.) ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Republik Serbien besteht.

Die Klägerinnen tragen drei Viertel der Kosten des gesamten Verfahrens, die Beklagte trägt ein Viertel.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn die Klägerinnen vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind serbische Staatsangehörige. Die Klägerin zu 1) ist am 13.01.1972 im heutigen Mazedonien geboren worden, die Klägerin zu 2) am 29.12.1996 in der heutigen Republik Serbien. Die Klägerinnen gehören der Volksgruppe der Roma an. Die Klägerin zu 1) spricht muttersprachlich Romani und Albanisch, sie ist des Serbischen nur begrenzt mächtig. Die Klägerinnen verließen Serbien Ende Juli 2010 und reisten über Ungarn kommen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellten sie am 11.08.2010 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Die Klägerin zu 1) ist am 05.10.2010 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Neumünster angehört worden. Sie führte dabei aus, sie sei standesamtlich mit einem Serben verheiratet gewesen. Dieser habe nicht gewusst, dass sie eine Roma sei. Als er dies erfahren habe, habe er sich von ihr scheiden lassen. Der Vater der Klägerin zu 2) sei Kosovare, er kenne seine Tochter gar nicht, da er sie vor der Geburt der Klägerin zu 2) verlassen habe. Es habe auch keinerlei Kontakt mehr gegeben. Sie selbst habe nur ein Jahr die Schule besucht und sei ansonsten auf der Straße aufgewachsen. Sie habe Ser-

bien zusammen mit ihrem Bruder im Juli 2010 verlassen. Das Jahr davor habe sie versucht, in Skopje in Mazedonien zu leben. Dort lebe eine Schwester ihrer Mutter, sie habe dort jedoch auf Dauer nicht bleiben können. Nach ihrer Rückkehr hätten sie im Dorf Brezane in Serbien eine kleine leerstehende Hütte gefunden, die völlig mit Gras und Unkraut umwachsen gewesen sei. Sie hätten sich dann Zugang zu dieser Hütte verschafft und diese dann genutzt. Diese Hütte hätten sie zufällig gefunden und seien dort dann geblieben. Wahrscheinlich seien dort früher Schweine gehalten worden. Eines Abends, als sie wie üblich in der Hütte gesessen hätten, habe es an der Tür geklopft und sie habe aufgemacht. Sie habe einen uniformierten und drei nicht uniformierte Männer gesehen. Diese seien hereingekommen, hätten die Tür hinter sich zugemacht und ihre Tochter geschlagen. Ihrer Tochter sei es dann gelungen, durch ein kaputtes Fenster ohne Glas zu fliehen. Die Männer hätten sie brutal geschlagen und ihr einen Zahn ausgeschlagen. Sie sei an der rechten Hand und am Gesicht verletzt worden und vergewaltigt worden. Dann hätten sie gedroht, wiederzukommen und auch ihre Tochter zu vergewaltigen. Sie sei danach eine Zeit lang bewusstlos gewesen und auch ihre Tochter sei sehr verstört gewesen. Am nächsten Tag seien sie zur Polizei gegangen, um den Überfall zu melden. Die Polizisten hätten gelacht und gesagt, dass sei Zigeunerkrum. Dann seien sie aus der Wache herausgeworfen worden. Der uniformierte Vergewaltiger sei Polizist gewesen, den sie zuvor schon mal im Vorbeigehen gesehen habe. Sie habe mit ihm jedoch zuvor nichts zu tun gehabt. Die drei nicht uniformierten Männer habe sie vorher überhaupt noch nicht gesehen. Sie habe auf der Polizeiwache erzählt, was ihr passiert sei. Sie habe auch gesagt, dass ein Polizist sie vergewaltigt habe. Als sie angefangen habe, dies zu erzählen, hätten die Polizisten noch während sie geredet habe angefangen zu lachen und gesagt dies sei Zigeunerkrum, sie hätten mit ihr nichts zu besprechen. Sie hätten sie am Arm gepackt und hinausgeworfen. Sie hätten auch gesagt, sie solle nicht mehr wieder kommen.

Noch während des laufenden Verwaltungsverfahrens sind zwei ärztliche Gutachten des Facharztes für Allgemeinmedizin und Psychotherapeuten Dr. Dankert vom 24.03.2011 und vom 27.09.2011 eingereicht worden. Dr. Dankert kommt darin zu dem Ergebnis, dass die Klägerin zu 1) an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren depressiven Episode mit Ängsten leide. Eine Abschiebung sei für die Klägerinnen extrem destabilisierend und erneut traumatisierend, die aus ärztlicher Sicht zu unübersehbaren Gefahren und Verschärfungen der Erkrankungen führen werde.

Mit Bescheid vom 05.01.2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerinnen ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1

AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung der Klägerinnen in die Republik Serbien an.

In Bezug auf § 60 Abs. 7 AufenthG wurde im Bescheid ausgeführt, es ergäben sich erhebliche Zweifel an der dargelegten Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schwerer depressiver Episode und Suizidalität bei Rückführung aufgrund der unvollständigen Anamnese, die aufgrund von Sprachschwierigkeiten vom behandelnden Arzt selbst eingeräumt werde. Selbst wenn man das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung unterstelle, sei dies nicht geeignet, ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu begründen, da diese Erkrankung auch für Roma in Serbien behandelbar sei.

Gegen den am 19.01.2012 zugestellten Bundesamtsbescheid ist am 27.01.2012 die vorliegende Klage erhoben worden. Im Laufe des Klagverfahrens sind unter dem 25.04.2012 und dem 14.11.2013 weitere Stellungnahmen des behandelnden Arztes Dr. Dankert eingereicht worden, die die zuvor getroffene Diagnose bestätigen. Darüber hinaus sind unter dem 09.11.2012 und dem 25.11.2013 Stellungnahmen des Diplom-Psychologen Engbers eingereicht worden, die ebenfalls die erste getroffene Diagnose bestätigen. Herr Engbers führt in der Stellungnahme vom 09.11.2012 aus, dass sich die Klägerin zu 1) seit August 2012 in seiner Praxis in einer wöchentlich stattfindenden psychotherapeutischen Behandlung befinde, die mit Unterstützung einer vereidigten Dolmetscherin durchgeführt werde. Vom 30.04.2012 bis zum 05.06.2012 habe sich die Klägerin zu 1) in einer stationären Behandlung in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Preetz befunden. Ein weiterer stationärer Krankenhausaufenthalt hat vom 15. bis zum 21.11.2012 in der Klinik Preetz stattgefunden, bei dem u. a. eine psychische Belastungssituation mit einem Zustand nach Suizidversuch diagnostiziert worden ist. In einer letzten Stellungnahme vom 25.11.2013 führt Herr Engbers aus, prognostisch bestehe eine akute und permanente Gefährdung durch Suizidalität und Risiken weiterer psychosomatischer Dekompensationen.

Bezüglich der Klägerin zu 2) liegt eine ärztliche Stellungnahme von Dr. Dankert vom 18.10.2012 vor, in der ausgeführt wird, die Klägerin zu 2) leide durch die traumatischen Erlebnisse ihrer Mutter ebenfalls unter einer erheblichen posttraumatischen Störung mit Depressionen. Eine Stellungnahme der Diplom-Psychologin Inbar vom 26.11.2013 diagnostiziert für die Klägerin zu 2) eine posttraumatische Belastungsstörung nach Vergewal-

tigung und Zeugenschaft bei der Vergewaltigung der Mutter, sowie der Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma und eine schwere depressive Störung.

In der mündlichen Verhandlung am 02.12.2013 hat die Klägerin zu 2) ihre Klage insgesamt zurückgenommen. Die Klägerin zu 1) hat ihre Klage zurückgenommen, soweit die Anerkennung der Asylberechtigung sowie der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt worden war.

Danach beantragt die Klägerin zu 1) sinngemäß,

die Beklagte unter insoweitiger Aufhebung von Ziffern 3) und 4) des Bescheides vom 05.01.2012 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Republik Serbien besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit die Klägerinnen ihre Klage in der mündlichen Verhandlung am 02.12.2013 zurückgenommen haben. Die verbleibende Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin zu 1) steht ein Anspruch gegen die Beklagte zu, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Republik Serbien festzustellen. Die

Ziffern 3) und 4) des Bescheides vom 05.01.2012 waren daher insoweit aufzuheben und die Beklagte zur entsprechenden Feststellung zu verpflichten.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine Erkrankung eines Ausländers kann unter bestimmten Voraussetzungen ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach dieser Vorschrift begründen. Der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift entspricht dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wobei allerdings das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefahrensituation bedeutet (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, 9 C 9/95, zitiert nach Juris). Für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit reicht es nicht aus, wenn eine Schädigung im Bereich des Möglichen liegt. Vielmehr muss ein Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Dies ist im Rahmen einer qualifizierten Betrachtungsweise anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Sachverhaltes und verständiger Würdigung aller objektiven Umstände die für eine Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen. Erheblich und konkret ist eine entsprechende Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers im Fall einer Abschiebung wegen fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat alsbald wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde (vgl. hierzu nur: BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999, 9 C 2/99; Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58/96, jeweils zitiert nach Juris).

Dementsprechend kann von einer erheblichen Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht schon dann gesprochen werden, wenn lediglich eine Heilung eines Krankheitszustandes des Ausländers im Abschiebungszielstaat nicht zu erwarten ist, oder wenn der Ausländer die - ausreichenden und zugänglichen - Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland nicht nutzt, weil in Deutschland ein besseres Behandlungsniveau festzustellen ist. Eine krankheitsbedingte, zielstaatsbezogene Gefahr in diesem Sinne kann sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass der erkrankte Ausländer eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich nicht erlangen kann.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Klägerin zu 1) ist aufgrund ihrer besonderen Situation nicht in der Lage, die grundsätzlich mögliche Behandlung in Serbien zu erlangen. Zwar ist es nach der Rechtsprechung der Kammer grundsätzlich auch Angehörigen der Minderheit

der Roma in Serbien möglich und zuzumuten, nach einer Rückkehr im Rahmen des serbischen Gesundheitssystems, das möglicherweise westeuropäische Standards nicht erreicht, wie jeder anderer Serbe zu leben. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Zugang zur medizinischen Versorgung sich für Angehörige der Minderheit der Roma trotz gesetzlich verbürgter Gleichbehandlung faktisch schwieriger darstellt als für die Mehrheitsbevölkerung.

Für den Fall der Klägerin zu 1) ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer psychischen Situation nicht in der Lage sein würde, die grundsätzlich mögliche Verhandlung in Serbien zu erlangen. Neben den bestehenden sprachlichen Schwierigkeiten dürfte insbesondere bereits die prognostizierte starke Verschlechterung der psychischen Situation es für die Klägerin zu 1) unmöglich machen, adäquaten Zugang zum serbischen Gesundheitssystem zu erlangen. Damit ergibt sich eine konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG für die Klägerin zu 1), wenn sie im gegenwärtigen Zeitpunkt nach Serbien abgeschoben würde. Nach den im Laufe des Verfahrens vorgelegten ärztlichen und psychologischen Stellungnahmen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin zu 1) aufgrund einer erlittenen Vergewaltigung in Serbien an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren depressiven Störung mit Ängsten und Suizidalität leidet, die nur an einem sicheren Ort, d. h. außerhalb Serbiens, ohne Gefahr für Leib und Leben im gegenwärtigen Zustand behandelbar ist. Die im angefochtenen Bescheid geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit der Anamnese bestehen aufgrund der seit Jahren andauernden, engmaschigen Behandlung der Klägerin zu 1) mit Hilfe einer Dolmetscherin nicht mehr. Die eingereichten Stellungnahmen und Diagnosen basieren damit auf einer ständigen Behandlung der Klägerin zu 1). Sie sind von mehreren voneinander unabhängigen Stellen verfasst worden und stehen damit auf einer soliden Basis. Auch in der mündlichen Verhandlung machte die Klägerin zu 1) den Eindruck einer schwerkranken, gebrochenen Frau. Die Gefahr einer schweren Retraumatisierung wäre im Falle einer Rückkehr nach Serbien nach Auffassung des Gerichts schon deshalb gegeben, da dieses Land dadurch, dass die Klägerin u. a. von einem uniformierten Polizisten vergewaltigt worden ist, für die Klägerin für Verfolgung und Bedrohung steht.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kern der Krankheit der Klägerin zu 1) so untrennbar mit dem Herkunftsland und der dort erlittenen Traumatisierung verbunden ist, dass sie die notwendige Hilfe und Behandlung dort tatsächlich im Sinne der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung nicht „erlangen“ könnte, sondern vielmehr aufgrund ihrer individuellen Vorgeschichte gerade dort nicht „behandelbar“

wäre in einem Sinne, der schwersten Retraumatisierungen und psychischen Leiden mit erheblichen konkreten Gefahren auch für Leib und Leben entgegenwirken könnte. Somit ist in diesem Einzelfall ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben.

Der verbleibenden Klage war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Dabei ist der zurückgenommene Teil des Verfahrens in die vorliegende Gesamtkostenregelung mit einbezogen worden. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG, die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 67 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Das Urteil ist, soweit die Klage zurückgenommen worden ist, gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebil-

deten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Meyer